

RS UVS Kärnten 1992/11/30 KUVS-983/5/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.1992

Rechtssatz

Die Bemerkung "ich mache einen Alkotest nicht" ist als Ablehnung der Aufforderung zur Durchführung eines Alkotests zu verstehen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at